

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/6/19 2000/05/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2002

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauO NÖ 1996 §35 Abs2 Z3;
BauO NÖ 1996 §6 Abs3;
BauRallg;
B-VG Art140 Abs7;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Aufhebung des § 6 Abs. 3 NÖ BauO 1996 durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Februar 1999, Zl. G 231/98, kundgemacht durch LGBl. 8200-1 am 26. März 1999, ist für den vorliegenden Fall zu berücksichtigen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem (ebenfalls die Anwendung des § 6 Abs. 3 NÖ BauO 1996 betreffenden) Erkenntnis vom 7. März 2000, Zl. 99/05/0223, nämlich die Auffassung vertreten, dass in einem Baubewilligungsverfahren unter einem "vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestand" im Sinn von Art. 140 Abs. 7, 2. Satz, B-VG nur ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren verstanden werden kann. Dies muss umso mehr für ein im Zuge eines baupolizeilichen Verfahrens nach § 35 NÖ BauO 1996 eingeleitetes Baubewilligungsverfahren nach Abs. 2 Z. 3 dieser Bestimmung gelten. § 35 Abs. 2 Z. 3 NÖ BauO 1996 ermöglicht auch in diesem Verfahren noch die Einholung einer nachträglichen Baubewilligung, wofür die aufgehobenen Vorschriften nach der zitierten Rechtsprechung keinesfalls mehr maßgeblich sein können. § 6 Abs. 3 NÖ BauO 1996 ist somit im Beschwerdefall nicht mehr anzuwenden.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten
Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050107.X02

Im RIS seit

08.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at